

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner 2001 einstimmig folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachfolgende Kunstgegenstände aus Österreichischen Bundesmuseen, nämlich

1. aus dem Kunsthistorischen Museum
ein rotfiguriger Tontopf, attisch, 5. Jahrhundert,
Inv.Nr. IV 3448 sowie
2. aus der Graphischen Sammlung Albertina
ein Aquarell von Moritz von Daffinger "Bildnis Mutter mit Kind"
Albertina – Inv.Nr. 29241

an die Erben nach Albert Pollak auszufolgen. Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B E G R Ü N D U N G :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Albert Pollak in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Albert Pollak" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Im Jahre 1938 wurde die Kunstsammlung Albert Pollak von den nationalsozialistischen Machthabern als jüdisches Eigentum beschlagnahmt und nach Auflösung des "zentralen Depots der beschlagnahmten Gegenstände aus jüdischem Eigentum" vom Institut für Denkmalpflege verwaltet. Am 24. November und 29. November 1941 bestätigte der Leiter der Antikensammlung des

Kunsthistorischen Museums, vom Institut für Denkmalpflege 14 antike Gefäße, darunter einen rotfigurigen Topf, attisch, 5. Jahrhundert, mit Athleten, aus der Sammlung Pollak erhalten zu haben.

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 14. Juli 1948, Zl. 20951/32/48, wurden neben zahlreichen Kunstgegenständen auch die 14 oben angeführten antiken Gefäße an die Erben nach Albert Pollak rückgestellt. In einer handschriftlichen Notiz des Leiters der Antikensammlung wird aber der rotfigurige Topf als "im Jahre 1951 wiedererworben als Abgabe für die Ausfuhrfreigabe der übrigen Objekte" bezeichnet.

Unter den beschlagnahmten Kunstgegenständen befand sich auch eine Aquarellskizze von Moritz Michael Daffinger, die der Albertina mit vier weiteren Objekten auf Anforderung im November 1941 vom Institut für Denkmalpflege übergeben wurde und gleichfalls mit dem obzitierten Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 14. Juli 1948 rückgestellt worden ist.

Lt. Aktennotiz vom 4. September 1951 wurden im Verhandlungswege mit Dr. Petracek, dem Rechtsvertreter der Erben, neben dem oben angeführten rotfigurigen attischen Topf, der am 13. Oktober 1951 an die Antikensammlung des Kunsthistorischen Museums ausgefolgt wurde, auch die Aquarellskizze von Daffinger "Sitzende Dame mit Knaben" am 21. Oktober 1951 an die Albertina übergeben.

Am 6. September 1951 richtete Dr. Petracek folgendes Schreiben an das Bundesdenkmalamt: "Namens der Erben nach Herrn Albert Pollak, Frau Gisela Klauber, London, Helene Bruckner, Buenos Aires, Stella Szamek, London, und Charles Pollak, Roubaix, Frankreich" erkläre ich hiemit in dankbarer Anerkennung der Gestattung der Ausfuhr der übrigen von uns ererbten Kunstsammlung des Herrn Albert Pollak in unsere neue Heimat folgende Gegenstände obiger Kunstsammlung dem Bundesdenkmalamt zwecks Verfügung zu Gunsten der interessierten österreichischen Museen unentgeltlich zu widmen:

- 1.) Nr. 83, Daffinger: unausgeführte Aquarellskizze,
- 2.) Nr. 104, Rud.v.Alt: Landhaushof in Graz,
- 3.) Nr. 324, Deckelpokal mit Silbermontage, Bergkristall,
- 4.) Nr. 356 Posthörnchen aus grünem Glas,
- 5.) Nr. 448 Gläsernes Scherzgefäß in Form einer Ratte,

- 6.) Nr. 449 " " in Form eines Hammels,
- 7.) Nr. 467 " " in Form einer Eidechse,
- 8.) Nr. 468 " " in Form eines Bären,
- 9.) Nr. 477 Glasbecher, "Maria Theresia", geschliffen,
- 10.) Nr. 517 Gläserner Deckelkrug mit Zinnfuss und Zinndeckel,
- 11.) Nr. 630 Glaskanne in Form einer türkischen Kaffeekanne, dünnes bläuliches Glas,
- 12.) Nr. 631 Glaskanne in Form einer türkischen Kaffeekanne, Lappenflügel, moosgrünes Glas,
- 13.) Nr. 688, einhenkeliger Topf, rotfigur. Stil, 2 junge Athleten, attisch.
- 14.) Nr. 811 doppelhenkeliger Mörser aus Gelbguss, Aufschrift "Jorg MDL XVIII".

Die Objekte 2.) – 12.) und 14.) gingen an das Volkskundemuseum und an Museen in den Bundesländern.

Sowohl der antike Topf als auch die Aquarellskizze von Daffinger wurden an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers Albert Pollak nach Durchführung eines Rückstellungsverfahrens rückgestellt und nach Genehmigung der Ausfuhr der übrigen Kunstgegenstände der Sammlung Pollak unentgeltlich ins Bundeseigentum übertragen. Die kausale Verknüpfung dieser Widmung mit der Genehmigung der Ausfuhr anderer Kunstgegenstände ist in den Dokumenten ausdrücklich festgehalten. Es sind somit bei beiden Kunstgegenständen die Voraussetzungen des ersten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz erfüllt und es war die oben stehende Rückgabeempfehlung abzugeben.

Unter den im Jahre 1948 rückgestellten Objekten befanden sich auch drei Porzellangegenstände, die am 6. Dezember 1950 im Auftrage der Erben nach Albert Pollak gegen fünf Inventarnummern aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst abgetauscht wurden, wobei dieser Tausch in den Akten als sehr vorteilhaft für das Museum bezeichnet wird.

Bereits im obzit. Amtsvermerk des Bundesdenkmalamtes vom 4. September 1951 heißt es "Direktor Schlosser (Museum für angewandte Kunst) hat fernmündlich mitgeteilt, dass keines der zur Ausfuhr gemeldeten kunstgewerblichen Objekte für ihn von Interesse ist, da er schon mit Herrn Blumka ein Tauschübereinkommen getroffen hat." und im obzit. Schreiben Dris. Petracek vom 6.9.1951 findet sich kein Hinweis auf einen Konnex zwischen dem durchgeführten Tauschgeschäft mit der Ausfuhr anderer Kunstgegenstände, sodass anzunehmen ist, dass dieses Geschäft die Billigung der Eigentümer gefunden hat.

Eine Rückstellung im Sinne des ersten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz ist nicht möglich, da das Kriterium der Unentgeltlichkeit des Eigentumserwerbes durch den Bund fehlt. Eine trotzdem in Aussicht genommene Rückgabe der Porzellangegegenstände, die der Beirat nicht empfehlen kann, müßte jedenfalls von einer Rückgabe der als Gegenwert gegebene Kunstgegenstände aus dem Bestand des Österreichischen Museums für angewandte Kunst abhängig gemacht werden.

Wien, 23. Jänner 2001

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: